

Personalentwicklung in Genossenschaftsbanken

BankColleg

**Berufsbegleitendes
Bankfachwirt-Studium**

Prüfungsordnung



Ihre Ansprechpartner

Christian Ritter

Studienbetreuer

Telefon: 04402 9382-43

E-Mail: christian.ritter@gwveser-ems.de



Sarina Schendzielorz

Seminarorganisation

Telefon: 04402 9382-11

E-Mail: sarina.schendzielorz@gwveser-ems.de



§ 1

Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium zum Bankfachwirt* BankColleg umfasst vier Semester. Inhalt des Studiengangs sind die Studienfächer Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts, Privat- und Firmenkundengeschäft. Die Studienveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen sowie virtuelle Veranstaltungen, z. B. Webinare) finden in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Am Ende eines jeden Semesters sind von den Teilnehmern Leistungsnachweise (schriftliche Prüfungen / Klausuren) zu erbringen.
- (2) Das Gesamtergebnis des Bankfachwirt BankColleg berechnet sich aus den Teilergebnissen aller Studienfächer.

§ 2

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zur Semesterprüfung des ersten Semesters ist zugelassen, wer am Bankfachwirt-Studium BankColleg teilnimmt.
- (2) Zu den Semesterprüfungen des zweiten und dritten Semesters ist zugelassen, wer an den Prüfungen der vorhergehenden Semester teilgenommen hat.
- (3) Zur Semesterprüfung des vierten Semesters ist zugelassen, wer an den vorhergehenden Semesterprüfungen teilgenommen hat und in den Fächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts je ein Teilergebnis von mindestens 50 Prozent erzielt hat.

§ 3

Gegenstand der Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, des Studienwerks Bankfachwirt BankColleg sowie die Inhalte des Rahmenstoffplans zum "geprüfte/n Bankfachwirt/in (IHK)".
- (2) Im ersten, zweiten und dritten Semester ist in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung / Klausur) von einstündiger Dauer zu erbringen.
- (3) Im vierten Semester ist je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung / Klausur) von zweistündiger Dauer in den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft zu erbringen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 4

Bewertung der Leistungsnachweise

Die einzelnen Leistungsnachweise werden nach dem IHK-Notenschlüssel bewertet.

§ 5

Ermittlung der Abschlussnote „Bankfachwirt BankColleg“

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer erbringt in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts drei Einzelergebnisse aus den Semesterleistungsnachweisen. In diesen Studienfächern wird das Teilergebnis des jeweiligen Studienfachs aus dem rechnerischen Mittel der Einzelergebnisse ermittelt. Daneben erbringt der Teilnehmer je ein Einzelergebnis (= Teilergebnis) aus den Fächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft.
- (2) In das Gesamtergebnis gehen alle Teilergebnisse zu gleichen Teilen ein. Die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis sind jeweils kaufmännisch auf volle Prozentpunkte zu runden.
- (3) Der Bankfachwirt BankColleg ist bestanden, wenn in allen Teilergebnissen Ergebnisse von mindestens 50 Prozent erzielt wurden.

§ 6

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Bei Teilergebnissen von 30 bis 49 Prozent besteht die Möglichkeit, diese durch eine einmalige schriftliche Ergänzungsprüfung auszugleichen.
- (2) Den Termin dieser Ergänzungsprüfung (in der Regel nach dem 3. Semester) bestimmt die Genossenschaftsakademie Weser-Ems.
- (3) Inhalt der jeweiligen Ergänzungsprüfung sind in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen die Studieninhalte des ersten bis dritten Semesters. Dieser Leistungsnachweis dauert jeweils zwei Stunden.
- (4) Inhalt der jeweiligen Ergänzungsprüfung sind in den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft die jeweiligen Studieninhalte des vierten Semesters. Dieser Leistungsnachweis dauert jeweils zwei Stunden.
- (5) Für die Ermittlung des Teilergebnisses nach Ergänzungsprüfung wird in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts das Teilergebnis vor Ergänzungsprüfung und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung zusammengefasst. Dabei wird das Teilergebnis vor Ergänzungsprüfung doppelt gewichtet. In den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft wird das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als Teilergebnis übernommen.

§ 7

Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Ist ein BankColleg-Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, so wird von der Genossenschaftsakademie Weser-Ems ein Nachholtermin und der Prüfungsort festgesetzt.
- (2) Tritt ein BankColleg-Teilnehmer ohne wichtigen Grund zu einem Leistungsnachweis nicht an, führt dieses zum Ausschluss vom Bankfachwirt BankColleg.
- (3) Ein Leistungsnachweis wird mit null Prozent bewertet, wenn ein BankColleg-Teilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (4) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Genossenschaftsakademie Weser-Ems unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die Genossenschaftsakademie entscheidet, in welchem Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit des BankColleg-Teilnehmers muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz § 5 vorgelegt werden.

§ 8

Täuschungshandlungen

Versucht ein BankColleg-Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit null Prozent bewertet. Dies gilt auch, wenn Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung zweifelsfrei nachgewiesen werden können. In diesem Fall kann die Genossenschaftsakademie Weser-Ems nachträglich die entsprechenden Ergebnisse berichtigen und die Prüfungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

§ 9

Einsicht von Prüfungsunterlagen

Der BankColleg-Teilnehmer kann Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistung nehmen. Die Einsichtnahme ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der jeweiligen Prüfungsergebnisse zu beantragen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Genossenschaftsakademie Weser-Ems vorgegeben.

§ 10

Einwendungen

- (1) Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einsicht der Klausuren der Genossenschaftsakademie Weser-Ems schriftlich anzuzeigen.
- (2) Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Genossenschaftsakademie Weser-Ems.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 11

Abschlusszertifikat

Bei bestandenem Bankfachwirt-Studium BankColleg werden eine Urkunde und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

